

Vertrag zur Teilnahme am außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule (OGS)

- der Grundschule Preußisch Oldendorf**
- der Grundschule Bad Holzhausen**

Zwischen der Stadt Preußisch Oldendorf und

Name des / der Erziehungsberechtigten

Anschrift des / der Erziehungsberechtigten

E-Mail

Telefon

wird für das Kind / die Kinder

Name, Vorname	Geb.- Datum	Klasse

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Preußisch Oldendorf (Kooperationspartner: Förderverein der Grundschule Preußisch Oldendorf und Parität für Kinder, Lübbecke) folgender Vertrag abgeschlossen:

Die beigefügte Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Preußisch Oldendorf ist Bestandteil dieses Vertrages.

Gegenstand des Vertrages:

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 21.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden Förderrichtlinien, den entsprechenden Beschlüssen des Rates der Stadt Preußisch Oldendorf und dem Konzept der Grundschulen sowie den Leitlinien des Trägers zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, nach Bedarf an beweglichen Ferientagen und in Teilen der Ferien außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus und Schule ergänzen.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen der Schulvorschriften des Landes NRW

und der internen Schulordnung sowie die entsprechenden Regelungen zur Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.

Die Anmeldung für die Offene Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf die Teilnahme besteht nicht.

Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OGS. Nach diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Eltern als Personensorgeberechtigten.

Das Verabreichen von Medikamenten durch die Mitarbeiterinnen erfolgt nur auf ärztliche Anweisung. Hierfür müssen die Personensorgeberechtigten eine vom Arzt unterschriebene Bescheinigung vorlegen.

Die Sorgeberechtigten sind in jedem Fall verpflichtet, Abwesenheit/Krankheit des Kindes unverzüglich anzuzeigen.

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt, beginnend mit _____ (Datum), für ein Schuljahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum **30.04. eines Jahres** gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.

Leistungen

Der Träger gewährleistet in Abstimmung mit der Schule die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes schultäglich, nach Bedarf auch an beweglichen Ferientagen.

Um die Teilnahme des Personals an Fortbildungsmaßnahmen und gemeinsamen Konferenzen mit dem Lehrerkollegium zu ermöglichen, kann der Träger in Abstimmung mit der Schule die Maßnahme an bis zu einem Tag pro Schulhalbjahr schließen (Teamtag). Hierüber sind die Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage vorher zu informieren. Bei entsprechendem Bedarf ist der Träger verpflichtet, an diesen Tagen in Abstimmung mit der Schule eine Beaufsichtigung von Kindern (Notgruppe) im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der OGS zu gewährleisten.

Der Träger bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an.

Er gewährleistet – in Abstimmung mit der Schule – eine Hausaufgabenbetreuung und bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung, zu freiem Spiel und zu vielfältigen Kontakten mit Gleichaltrigen. Die Verantwortung für die Hausaufgaben verbleibt bei den Personensorgeberechtigten und müssen zu Hause unterstützend erledigt bzw. fortgesetzt werden.

Beitrag

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate. Ein entsprechender Bescheid wird den Beitragspflichtigen seitens der Stadt Preußisch Oldendorf zugestellt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende Beiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag (monatlich)	Elternbeitrag (jährlich)
bis zu 25.000,00 €	30,00 €	360,00 €
bis zu 37.000,00 €	51,00 €	612,00 €
bis zu 49.000,00 €	84,00 €	1.008,00 €
bis zu 61.000,00 €	133,00 €	1.596,00 €
ab 61.000,01 €	174,00 €	2.088,00 €

Zur Festsetzung des Elternbeitrages füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag am außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule (OGS)“ aus.

Bei einer zusätzlichen Betreuung (montags bis donnerstags bis 16.30 Uhr) erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag monatlich um 20,00 Euro. Dieser zusätzliche Beitrag wird direkt mit dem jeweiligen Kooperationspartner abgerechnet.

Verpflegungsbeitrag

Grundsätzlich ist mit der Vertragsunterzeichnung ebenfalls die Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Mittagessen verbunden.

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt zurzeit 54,00 € pro Monat je Kind.

Das Verpflegungsentgelt wird auf der Grundlage von 180 Schultagen (185 Schultage abzgl. 5 Fehltagen) berechnet. Sofern die Schülerin / der Schüler im lfd. Schuljahr an mehr als 5 Tagen nicht an der Schulspeisung teilgenommen hat, können die Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres bis spätestens zum 31.10. beim Schulträger zu stellen.

Das Mittagessen in den Ferien ist separat und direkt bei der jeweiligen Einrichtung zu zahlen.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Die offene Ganztagschule ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elternhauses und ist auf die aktive Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich,

- das Kind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule anzuhalten,

(„Der Ganztags-Erlass (BASS 12-63 Nr. 2) sieht unter Nummer 5.2 vor, dass sich der Zeitrahmen der OGS unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, **mindestens aber bis 15 Uhr**, erstreckt. Bei Bedarf kann der Zeitrahmen auch auf einen späteren Zeitpunkt als 16 Uhr erweitert werden.“

Es ist somit zu beachten, dass nach der Erlassregelung eine Öffnungspflicht bis mindestens 15 Uhr besteht, die vor Ort auch umgesetzt werden muss (Teilnahmepflicht). Wird dies nicht gewährleistet, kann es zu Rückforderungen der Fördergelder durch die Bewilligungsbehörden kommen.

- mit dem Träger bzw. seinem Personal verbindliche und verlässliche Vereinbarungen bezüglich der Anwesenheits- und Entlass- bzw. Abholzeiten zu treffen.

Ausschluss

Die Anmeldung für die offene Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf die Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in den offenen Ganztage entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Träger.

Ein Kind kann durch die Stadt Preußisch Oldendorf von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Preußisch Oldendorf als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Preußisch Oldendorf.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationsblättern nach Art. 13 und 14, welche Sie auf der Homepage der Stadt Preußisch Oldendorf unter www.preussischoldendorf.de abrufen können oder auf Nachfrage erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten